

Reglement über Geschäftsführung und Organisation im Alterszentrum Castelsriet Sargans

Der Gemeinderat Sargans erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 als

Geschäftsreglement

I. Allgemeines

1. Trägerschaft

Die politische Gemeinde Sargans ist Trägerin des Alterszentrums Castelsriet.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Das Alterszentrum Castelsriet Sargans betreut und pflegt gesunde wie kranke betagte Menschen und kann auch Dienstleistungen für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung erbringen, welche nicht im Pensionsalter sind. Das Alterszentrum wird politisch und konfessionell neutral geführt.

Dieses Reglement legt die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe des Alterszentrums Castelsriet, nachstehend Castelsriet genannt, fest und regelt deren Arbeitsweise.

3. Geschäftsführende Organe

Geschäftsführende Organe sind:

- Der Gemeinderat
- Die Betriebskommission
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- Die Geschäftsleitung

4. Aufbauorganisation

Der Gemeinderat gliedert das Castelsriet in die erforderlichen Geschäftsbereiche. Die Leitenden der Geschäftsbereiche sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist ebenfalls Mitglied der Geschäftsleitung und übernimmt deren Vorsitz. Unterstellung und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organigramm und dem Funktionendiagramm.

II. Gemeinderat

Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat ist das oberste Organ des Alterszentrums Castelsriet.

Der Gemeinderat entscheidet in der Regel gestützt auf Anträge und Vorlagen der Betriebskommission. Er kann jedoch jederzeit Impulse geben und Aufträge zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen erteilen.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- Oberaufsicht des Alterszentrums Castelsriet

Der Gemeinderat bestimmt zu diesem Zweck das Leitbild, die Strategie und die Unternehmenspolitik des Alterszentrums Castelsriet umfassend:

- das unternehmerische Gesamtkonzept und Dienstleistungsangebot
 - die unternehmerischen Ziele
 - die Unternehmenskultur, bestimmt durch hohe Qualität der angebotenen Leistung, Führungsstil und Erscheinungsbild
 - die Beziehung zu Partnern, Behörden, Öffentlichkeit sowie die Grundsätze der Informationspolitik intern und extern.
- Erlass und Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission
 - Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission
 - Erlass der Besoldungsordnung für das Heimpersonal auf Antrag der Betriebskommission
 - Festlegung des Betriebskonzepts auf Antrag der Betriebskommission
 - Erlass und Änderung der Hausordnung auf Antrag der Betriebskommission
 - Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung
 - Festlegung der Organisation. Zu diesem Zweck genehmigt der Gemeinderat insbesondere ein Organigramm und ein Funktionendiagramm.
 - Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Zielvorstellungen, der Investitionspläne und der Liquiditätsplanung.

III. Die Betriebskommission

1. Allgemeines

Die Betriebskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar ohne Stimmrecht. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Geschäftsführung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Geschäftsführung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode des Gemeinderates. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Betriebskommission ist darauf zu achten, dass die nachfolgend aufgeführten Fachkompetenzen insgesamt in der Betriebskommission vertreten sind:

- Finanzwesen
- Pflege und oder Medizin (mit Bezug zur Altersarbeit)
- Führung und Organisation
- Sozial- und Personalwesen
- Rechtswesen

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Betriebskommissionssitzungen teil.

2. Aufgaben

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Betriebs
- Aufsicht über die operative Führung
- Strategisches und operatives Controlling
- Einstellung und Entlassung der übrigen Kadermitglieder
- Genehmigung der Pflichtenhefte und der Stellenbeschreibungen für die Geschäftsführung und die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- Planung und Entwicklung des Betriebes
- Behandlung von Einsprachen
- Vertretung des Castelsriet nach Aussen
- Förderung und Unterstützung der Geschäftsführung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

3. Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Alterszentrum Castelsriet vorfinden.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Geschäftsführung zur Behebung der Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Geschäftsführung erstattet der Betriebskommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

IV. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

1. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Gemeinderat gewählt und abberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission oder des Gemeinderats sein.

2. Aufgaben

Für die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind grundsätzlich das Funktionendiagramm sowie die Stellenbeschreibung massgebend.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:

- Die Organisation, Leitung und Überwachung des gesamten Betriebs in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
- Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Castelsriets gegen aussen, soweit die Betriebskommission im Einzelfall nichts anderes festlegt.
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung.
- Die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen zu Handen der Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist direkt der Betriebskommission unterstellt und gegenüber der Betriebskommission für die Geschäftsführung des Betriebes verantwortlich.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer regelt seine Stellvertretung; sie bedarf der Genehmigung durch die Betriebskommission.

Ist im Zusammenhang mit betrieblichen oder sonstigen unternehmerischen Ereignissen Gefahr in Verzug, ist sie oder er gehalten, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, auch wenn sie in die Kompetenz der Betriebskommission fallen. Die Betriebskommission und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

V. Geschäftsleitung

1. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung ist unbeschränkt. Mitglied der Geschäftsleitung kann jedoch nur werden, wer auch für einen Geschäftsbereich verantwortlich ist.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Gemeinderat gewählt und abberufen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats oder der Betriebskommission sein.

2. Aufgaben

Für die Kompetenzen und Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich das Funktionendiagramm sowie die jeweilige Stellenbeschreibung massgebend.

Insbesondere sind die Mitglieder der Geschäftsleitung zuständig für:

- Die Unterstützung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in Organisation, Leitung und Überwachung des Betriebes.
- Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Castelsriets im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gegen aussen, soweit die Betriebskommission im Einzelfall nichts anderes festlegt.
- Die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen zu Handen der Betriebskommission.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstellt und dieser oder diesem insbesondere für die Führung ihres Bereiches verantwortlich.

Jedes Geschäftsleitungsmitglied regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; sie bedarf der Genehmigung durch die Betriebskommission.

Ist im Zusammenhang mit betrieblichen oder sonstigen unternehmerischen Ereignissen Gefahr in Verzug, ist jedes Mitglied der Geschäftsleitung gehalten, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, auch wenn sie in die Kompetenz eines anderen Mitgliedes der Geschäftsleitung oder der Betriebskommission fallen. Die Betriebskommission und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Sitzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber mindestens ein Mal pro Monat. Mit diesen Sitzungen soll die gemeinsame Planung und Abstimmung von unternehmerischen Entscheidungen sowie die optimale Nutzung vorhandener Synergien und somit auch ein optimaler Einsatz bestehender Ressourcen sichergestellt werden.

Über die Sitzungen der Geschäftsleitung ist zu Handen der Betriebskommission ein Protokoll zu erstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsreglement wird durch den Gemeinderat erlassen und anschliessend dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Gemeinderat bestimmt nach Abschluss des Referendumsverfahrens die Inkraftsetzung.

VII. Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt ab 1. Mai 2013 in Kraft.

Durch den Gemeinderat Sargans erlassen am 8. Januar 2013.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar bis 25. Februar 2013.

Gemeinderat Sargans



Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeinderatsschreiberin